

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß**

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

**Claproth, Justus**

**Göttingen, 1787**

**VD18 90521080**

Grundriß.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-13708**

## Sechs und zwanzigstes Hauptstück

von

## Vollstreckung der Urtheile.

## G r u n d r i ß.

Die Hülfe wird nicht auf einerley Art, sondern nach Verschiedenheit der Klagen und deren Gegenstandes verschiedentlich vollstreckt. A.) Bey Klagen, die einen bestimmten Gegenstand haben [actiones certi], gehet die Hülfsvollstreckung:

- I.) Auf Geldsummen und andere Sachen, die einander gleich sind [fungibiles, quarum scil. vice aliae funguntur], z. E. eine Anzahl Früchte, Wein u. s. w.
- II.) Auf etwas, was der Beklagte thun oder unterlassen soll.
- III.) Auf Abtretung beweglicher oder unbeweglicher Sachen.

B.) Bey Klagen, die auf eine ganze Erbschaft gehen [actiones incerti, vniuersales], müssen, nach dem Endurtheil über das Recht selbst, annoch die Sachen und Summen bestimmt werden, auf welche die Hülfe gerichtet werden soll. Dieses geschieht nun:

I.) Durch

- I.) Durch ordentliche Gütherverzeichnisse.
- II.) Durch eyndliche Angabe.
- III.) Durch die verschiedene Bestimmungsenhe  
[ iuramenta in litem ].

Dies im allgemeinen voraus erinnert, will ich nun den Grundriß des Verfahrens nach diesen verschiedenen Fällen entwerfen.

Bev U) I.) kommen vor:

- 1.) Des Klägers Bitte um Vollstreckung der Hülfe, nebst angehängtem Verzeichnis.
- 2.) Mittheilungsbescheid und Erkennung der Hülfe.

Bev U) II.) 1.) Des Siegers Bitte um Strafbefehle, oder andere schickliche Verfügung.

- 2.) Strafbefehl.

Bev U) III.) Wenn es a) bewegliche Sachen sind,

- 1.) Des Siegers Bitte um Abnehmung der Sachen.
- 2.) Mittheilungsbescheid nebst Erkennung der Hülfe.

b) Bev unbeweglichen Güthern wird

- 1.) Um Ausweisung und Einsetzung in den Besiz gebethen.

- 2.) Mit

- 2.) Mittheilungsbescheid nebst Ansetzung des Termins zur Ausweisung und Uebergabe der Grundstücke.
- 3.) Protocoll, so im Termin abzuhalten.
- 4.) Mittheilungsbescheid nebst dem Strafbefehl.

Bev B) I. u. II.) 1.) Des Klägers Ungehorsamsbeschuldigung.

2.) Des Beklagten Befolgung des Urtheils durch Ueberreichung des Güthersverzeichnisses oder endlich zu bestärkenden Verzeichnisses.

3.) Mittheilungsbescheid.

4.) Des Klägers Erinnerungen.

5.) Mittheilungsbescheid, und Erkennung einer Commission.

6.) Vergleichsversuch.

7.) Protocollarische Replic und Duplic.

8.) Urtheil.

Bev B) III.) 1.) Des Klägers Unerbiethen zum Bestimmungsheyde.

2.) Mittheilungsbescheid.

3.) Des Klägers Ungehorsamsbeschuldigung.

4.) Mittheilungsbescheid nebst Ansetzung des Termins zur Eydesleistung.

5.) Pros

- 5.) Protocoll so in diesem Termin abzuhalten.
- 6.) Mittheilungsbescheid nebst Zahlungsbefehl.

---

Der erste Abschnitt

von

der Hülfe in Ansehung einer zuerkannten  
Summe, einer Anzahl Früchte u. s. w.

Der erste Titel

von

dem Ansuchen um Vollstreckung der  
Hülfe.

§. 401.

in Vollstreckung der Hülfe muß der Richter  
angegangen werden.

Gleichwie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten  
der Richter nie von Amtswegen verfähret, also  
muß auch von dem obsiegenden Theile um die  
Vollstreckung des Urtheils nachgesucht werden.  
Keinesweges aber darf jemand, ob er gleich ein  
rechtskräftiges Urtheil vor sich hat, sein eigener  
Richt